



**Kleine Anfrage von Ivo Egger und Marianne Hess
betreffend Kostenpflicht von Berufsberatungen für Personen zwischen 25 bis 40 Jahren**

Antwort des Regierungsrats
vom 23. August 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juli 2022 reichten Kantonsrat Ivo Egger und Kantonsrätin Marianne Hess die Kleine Anfrage ein. Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

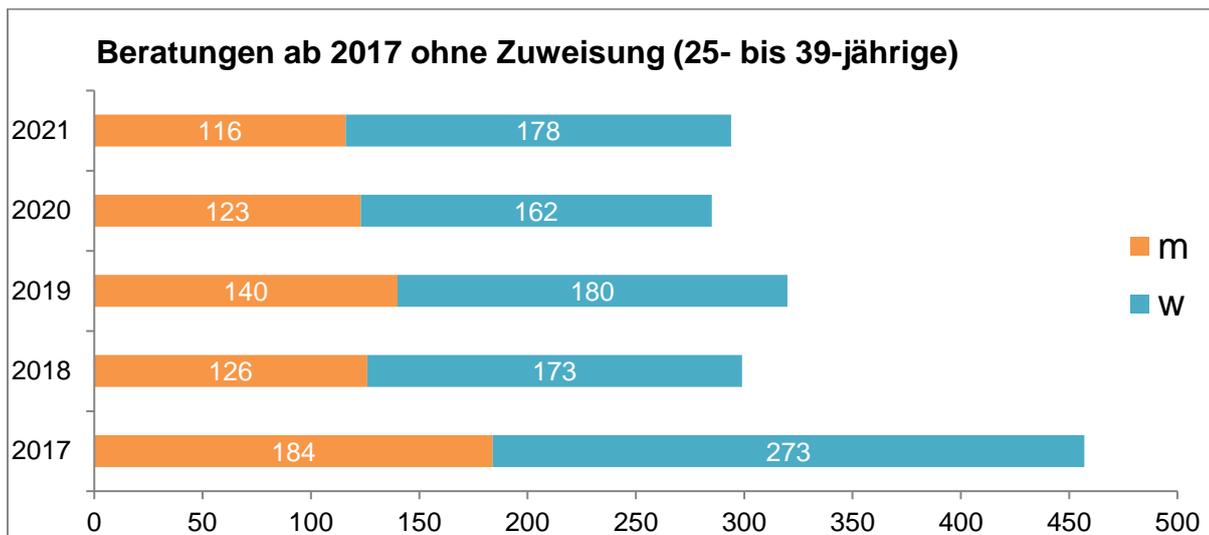
Frage 1: Weshalb/Aufgrund welcher Grundlage sind Berufsberatungen kostenpflichtig für Personen zwischen 25 bis 40 Jahren?

Im Rahmen des kantonalen Sparpakets 2018 beschloss der Kantonsrat die Einführung einer Kostenbeteiligung für Laufbahnberatungen im BIZ Berufsinformationszentrum Zug als Massnahme 4.04a. Die Beitragspflicht für Personen ab 25 Jahren wurde in der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Amt für Berufsberatung vom 27. März 2018 (BGS 413.116) geregelt. Im Anhang 1 zu dieser Verordnung befindet sich die Tarifliste (BGS 413.116-A1).

Am 15. Mai 2019 beschloss der Bundesrat im Rahmen der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit des inländischen Arbeitskräftepotenzials, dass Personen über 40 Jahren schweizweit eine kostenlose Standortbestimmung, Potenzialabklärung und Laufbahnberatung in Anspruch nehmen können. Dieser Beschluss wurde mittels des Beratungsangebots *viamia* ab dem 1. Januar 2021 in elf Pilotkantonen – auch im Kanton Zug – und per 1. Januar 2022 in der ganzen Schweiz umgesetzt. In der Folge wurde die genannte kantonale Verordnung entsprechend angepasst. Der Bund finanziert diese Beratungen zu 80 %. Dieses Angebot ist auf vier Jahre bis 2024 befristet.

Frage 2: Wie häufig wurde das Angebot vor Einführung der Kostenpflicht gegenüber danach genutzt?

Bei der Zielgruppe der 25- bis 39-jährigen ging die Nutzung des Angebots um rund 36 % zurück. (2017: 457 Personen; seit der Einführung der Kostenbeteiligung durchschnittlich rund 300 Personen). Dabei fällt auf, dass der Rückgang bei den Frauen deutlich höher ist als bei den Männern.



Frage 3: Wie hoch waren die entsprechenden Beratungskosten für den Kanton vor der Einführung der Kostenpflicht und wie hoch nach der Einführung der Kostenpflicht?

Mit der Einführung der Kostenbeteiligung wurden interne Abläufe angepasst oder neu geregelt. Die Information über die Kostenbeteiligung erfordert beim Sekretariat mehr Zeit bei der Anmeldung und beim Inkasso (Quittungen vorbereiten und Einkassieren). Auch die Beurteilung von Härtefällen verlängert den Anmeldeprozess, da eine Rücksprache mit der Leitung erforderlich ist. Der zusätzliche Aufwand für die Administration, welcher durch die Kostenbeteiligung entsteht, lässt sich nicht exakt beziffern. Der Ertrag durch die Kostenbeteiligung fiel indes geringer als erwartet aus (rund Fr. 40 000 anstelle der budgetierten Fr. 60 000). Der Aufwand für die Beratung sank von 1.349 Mio. Franken 2017 auf 1.280 Mio. Franken 2018 nach Einführung der Kostenbeteiligung.

Frage 4: Wie sieht die entsprechende Gebührenstruktur in den Nachbarkantonen aus? Und wie sieht dort die Nutzung des Angebots in dieser Altersgruppe aus?

2018 kannten alle an den Kanton Zug angrenzenden Kantone eine Kostenpflicht. Inzwischen haben die Kantone Schwyz und Luzern diese per 1. Januar 2022 abgeschafft. In den Kantonen Zürich und Aargau sind zurzeit Bestrebungen im Gange, die Kostenpflicht aufzuheben.

Im Kanton Zürich sieht die Gebührenstruktur für Personen ab dem vollendeten 20. Altersjahr folgendermassen aus:

Für das erste Beratungsgespräch: 80 Franken (Dauer max. 60 Minuten).

Für jede weitere Beratungsstunde: 170 Franken pro Stunde.

Im Kanton Aargau gilt für Laufbahnberatungen für Personen ab 25 Jahren eine Gebühr von 180 Franken pro Stunde.

Im Kanton Zug liegen die Gebühren für Personen mit abgeschlossener Ausbildung auf Sekundarstufe II ab 25 Jahren bei 100.- Fr. / Stunde. Für Erstberatungen wird jeweils eine Pauschale auf dieser Grundlage erhoben (s. Tarifliste: <https://bizcloud.zug.ch/index.php/s/SaK-rmxFxcTRwBgS>).

Nutzerzahlen für diese Altersgruppe aus den Nachbarkantonen liegen dem Kanton Zug keine vor.

Frage 5: Erachtet es der Regierungsrat in Zeiten vieler Unsicherheiten aber mit einem grossen Eigenkapital als vertretbar, wenn Personen ab 40 Jahren gegenüber den Personen zwischen 25 bis 40 Jahren von der Kostenpflicht befreit sind?

Ja. Die Tarife sind sozialverträglich ausgestaltet und es gibt eine Härtefallklausel. Auch wenn sich in den umliegenden Kantonen im Zuge des Pilotbetriebs von viamia eine Tendenz zur Aufhebung der Gebührenpflicht feststellen lässt, ist der Regierungsrat durchaus der Ansicht, dass eine Kostenbeteiligung ab 25 Jahren vertretbar ist. Eine Neubeurteilung ist frühestens dann angezeigt, wenn klar ist, ob und wie der Bund nach 2024 viamia mitfinanziert.

Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2022